



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT MÄRZ 2014, AUSGABE 34

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ERBRECHT

Fragen rund um den Beweis der Verfügungs(un)fähigkeit

Felix Horat

Der Entscheid befasst sich mit der Verteilung der Beweislast für den Nachweis der Verfügungs(un)fähigkeit, wobei in concreto trotz unbestrittener Beeinträchtigungen des geistigen Zustandes der Erblasserin deren Urteils- bzw. Verfügungsfähigkeit vermutet und die Beweislast demnach nicht umgekehrt wurde. Ferner lässt sich dem Entscheid entnehmen, dass keine erneute Begutachtung angeordnet werden muss, obwohl ein gerichtliches Gutachten in Bezug auf die Frage der Verfügungsfähigkeit einer Erblasserin oder eines Erblassers widersprüchliche Aussagen enthält, sofern die dadurch verursachten Zweifel unter Einbezug weiterer Beweismittel ausgeräumt werden können.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_501/2013](#) vom 13. Januar 2014
Publiziert am 12. März 2014

GESELLSCHAFTSRECHT UND FINANZMARKTRECHT

Zur Zuständigkeit des Handelsgerichts

Jucker Beat

Das Bundesgericht qualifiziert den Betrieb eines Hotel- und Restaurationsbetriebes richtigerweise als Kollektivgesellschaft nach Art. 552 ff. OR und wendet dieses Erkenntnis in einem schönen Zusammenspiel zwischen Zivilprozess- und Gesellschaftsrecht auf die konkret zu beantwortende Zuständigkeitsfrage an.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_234/2013](#) vom 20. Januar 2014
Publiziert am 5. März 2014

Geschäftsübertragungsvertrag - Qualifikation

Martina Wäger / Markus Vischer

Das Bundesgericht qualifiziert den Geschäftsübertragungsvertrag erneut als Vertrag sui generis. Zudem hält es fest, dass auch Vorverträge aufgrund von Willensmängeln ungültig sein können und das Datum, ab welchem der Betrieb eines Geschäfts aufgenommen werden könne, für den Entscheid, einen Vorvertrag einzugehen oder nicht, sowohl subjektiv als auch objektiv wesentlich sein kann.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_297/2013](#) vom 4. September 2013
Publiziert am 21. März 2014



EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 2756

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

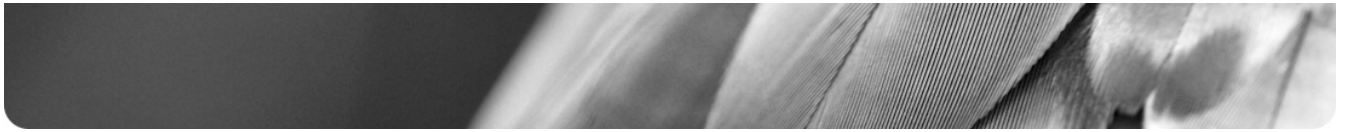
ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw.

Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<http://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Cybersquare | Schwarztörstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

weblaw.ch